



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 30. Mai 2017

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Generalverwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 24. Mai 2017 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die vom Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht worden ist und sich auf die Benutzung rechtswidriger französischer Übersetzungen von Straßennamen durch das Unternehmen bpost bezieht. Der Gemeindeverwaltung Amel zufolge werden die Straßennamen der Gemeinde von bpost selbst übersetzt und nichtbestehende Übersetzungen dieser Straßennamen auf Briefwechsel vermerkt. In erster Linie sind hiervon Abonnements betroffen, die von bpost mit Namen und Adresse etikettiert werden.

\*  
\*       \*

Auf das Ersuchen nach Informationen seitens der SKSK hat bpost wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"Aus unserer Untersuchung ist hervorgegangen, dass der Kern des Problems bei einer Nichterkennung einer deutschsprachigen Adresse liegt, sodass das Datenverarbeitungssystem automatisch in die französische Sprache überwechselt. Derzeit untersuchen die Informatikdienste von bpost die Angelegenheit und alles wird getan, um diese Situation schnellstmöglich zu bereinigen."

\*  
\*       \*

Auf die Nachfrage der SKSK hin, ob es für besagte Straßen neben ihrem deutschen Namen auch einen französischen Namen gibt, hat die Gemeindeverwaltung Amel geantwortet, dass die Benutzung rechtswidriger Straßennamen durch das Unternehmen bpost mittlerweile eingestellt wurde, so dass ihre diesbezügliche Klage folglich als gegenstandslos zu betrachten ist.

\*  
\*       \*

Die SKSK stellt fest, dass die Gemeindeverwaltung Amel nicht die Frage beantwortet hat, ob es für die Straßen einen französischen Namen gibt oder nicht. Folglich geht sie davon aus, dass es für die Straßen nur einen deutschen Namen gibt, wie es ebenfalls auf der Website der Gemeinde Amel ersichtlich ist, wo man auf den französischsprachigen Seiten nur eine Liste von deutschsprachigen Straßennamen einsehen kann.

Angaben von Straßennamen sind für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen und müssen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden (siehe Artikel 11 § 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS)).

Die Adressen, die bpost in seinem Briefwechsel mit Einwohnern der Gemeinde Amel benutzt hat, müssen entweder ganz in Deutsch oder ganz in Französisch aufgesetzt sein, je nach Sprache, die die Privatperson benutzt (Artikel 41 § 1 KGS). Gibt es keinen französischen Straßennamen, muss der deutsche Name vermerkt werden. Der Gemeinderat ist allein befugt, Namen öffentlicher Straßen und Plätze festzulegen oder zu ändern.

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Sie erinnert die Gemeindeverwaltung Amel daran, dass die Straßennamen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden müssen.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachens ergeht an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Amel und den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Vorsitzende**

E. VANDENBOSSCHE